

# **Vortragsmanuskript Thomas Langen zur außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 23. November 2006**

(im Internet: <http://www.langensoft.de/OBWahl-CB/Vortrag.pdf>)

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen gerne die Gründe für meinen Einspruch vor Augen führen. Da mir in der Sitzung des zeitweiligen Wahlausschusses von der Vorsitzenden klar verdeutlicht wurde, daß mir hier in dieser Sitzung nicht mehr als die vorgesehenen 5 Minuten zur Verfügung stehen, trage ich diesen vorformulierten Text vor. Selbstverständlich stehe ich auch gerne für eine offene Diskussion zur Verfügung, für diesen Fall möchte ich Sie dazu einladen, auch die anwesenden Mitglieder des Chaos Computer Club zu befragen, die als Fachleute kompetent Auskunft geben können. Bitte denken Sie daran, daß es bei der Wahlprüfung ebenso wie bei der Wahl selbst vor allem darum geht, daß die Öffentlichkeit -also auch Sie- der Wahl vertrauen kann, und nicht um ein Abhaken lästiger, formaler Vorgänge.

Es ist Ihre Aufgabe als Entscheidungsträger der Stadt Cottbus, über den Einsatz von Wahlcomputern zu befinden. Bitte versuchen Sie nicht, diese Verantwortung an andere Stellen zu delegieren.

---

Ihnen liegt eine einstimmige Beschlußvorlage vor, den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen. Diese Vorlage stützt sich im wesentlichen auf zwei Gründe:

1. Den gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Wahl sei in allen Punkten Genüge getan worden.
2. Der Einsprucherhebende -also ich- könne keine Manipulation nachweisen.

Zu beiden Punkten möchte ich mich äußern:

Die Zulassung von Wahlcomputern ist seinerzeit in der Annahme erfolgt, daß ihr Einsatz

genauso vertrauenswürdig sein würde wie die Verwendung von Wahlzettel und -urne. Davon kann heute nicht mehr die Rede sein; der Verantwortliche für die bundesweite Prüfung der Geräte bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sagt in aktuellen Interviews, daß er heute die Geräte nicht mehr als manipulationssicher ansehen würde, und daß es einen absoluten Schutz gegen Insider-Täter nicht gebe, so daß er heute dem Innenministerium keine Verwendungsgenehmigung mehr empfehlen würde. Meine Damen und Herren, das ist ein Bankrotterklärung für das Sicherheitskonzept für die Verwendung von Wahlcomputern - und damit entfallen die Grundlagen für einen vertrauenswürdigen Ablauf der Wahl oder formal: den gesetzlichen Anforderungen an eine geheime, demokratische Wahl ist nicht Genüge getan. Ich bitte Sie, dies bei Ihren Erwägungen zu berücksichtigen und sich nicht nur auf *unmittelbare* formale Gesichtspunkte zu beschränken.

Wie die Manipulation durchgeführt werden kann, können Ihnen die anwesenden Mitglieder des Chaos Computer Club verdeutlichen. Durch Austausch der Betriebssoftware ist praktisch alles möglich - von der Protokollierung des Stimmverhaltens des einzelnen Wählers bis zur kompletten Veränderung des Gesamtergebnisses. Im Übrigen läßt sich die Wahl wahrscheinlich elektronisch abhören - ohne daß dies auffällt.

---

Es stellt sich die Frage, ob es zu einer Softwaremanipulation auch Gelegenheit gab: Hierzu ein doppeltes Ja:

Zum einen waren die Wahlcomputer zumindest teilweise unmittelbar vor der Wahl genügend lang unbeaufsichtigt. Diese Feststellung widerspricht der Darstellung der Wahlleiterin. Die (beobachtbaren) Sicherheitsprüfungen an den Wahlgeräten waren unzureichend. Hier versichert uns die Wahlleiterin, diese seien im Vorfeld formgerecht geschehen. Allerdings geschah dies unter Ausschluß der Öffentlichkeit; kein normaler Cottbuser Bürger konnte dies überprüfen. Dem Öffentlichkeitsprinzip entspricht dies nicht. Zum anderen - und das ist viel kritischer: Nach der Prüfung der Wahlcomputer durch die

PTB -laut Darstellung der Wahlleiterin am 12. Oktober- standen die Wahlcomputer bis zum Wahltag am 22. Oktober, also 10 Tage, irgendwo vor der Öffentlichkeit verborgen herum - oder, wie die Wahlleiterin es ausdrückt: vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt. Man muß sich fragen: Wer könnte ein Interesse an einer Wahlmanipulation haben? Das sind aller Wahrscheinlichkeit nicht irgendwelche Außentäter, sondern dieses Interesse wäre bei den Politikern zu vermuten, über deren Zukunft entschieden werden soll. Gerade in einer Stadt wie Cottbus ist der Weg von der Politik zur Verwaltung nicht immer weit. Ist es also wirklich undenkbar, daß die vor der Öffentlichkeit geschützten Wahlcomputer durch einen oder mehrere Innentäter manipuliert werden?

---

Nun muß man sich aber auch fragen: Fliegt so etwas nicht auf?

Zum einen liefern Wahlautomaten immer das gleiche Ergebnis, so oft man deren Speichermodule befragt. **Ein Nachzählen der Stimmen ist nicht möglich.** Zum anderen müssen Überprüfungen auf die Korrektheit der Soft- und Hardware vor und nach der Wahl geschehen. Wenn dies bei dieser Wahl erfolgt ist, dann unter Ausschluß der Öffentlichkeit - letztlich muß der gemeine Wähler darauf vertrauen, daß die Wahlverantwortlichen „alles richtig“ gemacht haben.

Meine Damen und Herren, dies ist kein transparenter Wahlablauf. Eine solche Wahl kann nicht als sicher und fair angesehen werden.

---

Mein Einspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, ich könne keine Manipulation nachweisen: Aber das ist doch gerade der Clou: Wahlcomputer sind ziemlich sicher - für den, der sie manipuliert. Wenn der Versuch nicht sofort entdeckt wird, besteht kaum eine Möglichkeit, daß dies später geschieht. Dies im Unterschied zu entdeckten Fälschungen herkömmlicher Wahlen zum Ende der DDR oder 2002 in Dachau - Beispiele, an denen Sie erkennen können, wie wichtig die Möglichkeit einer Überprüfung ist.

*(Schluß:)*

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eine Bitte formulieren: Nehmen Sie Ihre Verantwortung für die Durchführung von Wahlen ernst, denen wir Cottbuser vertrauen können. Wenn schon nicht durch Zustimmung zu diesem Einspruch, doch dann wenigstens indem Sie die Entscheidung über den Kauf von Wahlgeräten noch einmal überdenken.

---

Hiermit wollte ich eigentlich zum Schluß gekommen sein, aber nach Einsicht der Anlage zu Ihrer Beschlußvorlage muß ich dort drei Punkte, die mich betreffen, korrigieren.

1. Punkt 1, Ende: „Die Informationen wurden durch Herrn Langen bestätigt“. Dies ist so nicht ganz richtig. Während der Sitzung, zu der ich lediglich als interessierter Zuhörer gekommen bin, hat die Ausschußvorsitzende behauptet, ich sei zu der Sitzung des zeitweiligen Wahlprüfungsausschusses eingeladen worden. Dies war nicht der Fall, deshalb habe ich dem widersprochen; und die plötzliche Anhörung kam für mich somit ziemlich überraschend.

2. Punkt 2.1, Ende: Die Ausschußvorsitzende hat den anwesenden Mitgliedern des CCC als Fachleute und externe Wahlbeobachter unter Verweis auf § 56 Abs. 2 BbgKWahlG das Rederecht aus eigener Entscheidungsvollmacht versagt. Dieses Gesetz schreibt nur vor, wer zwingend gehört werden muß, über die Hinzuziehung von Gästen entscheidet der Vorsitzende gemäß §§ 10, 21 Geschäftsordnung SVV Stadt Cottbus.

3. Punkt 3, ziemlich zum Schluß: Ich habe nicht behauptet, daß ich der Kreiswahlleiterin eine Überprüfung der Wahlgeräte eine Stunde vor Wahlbeginn abnehme, sondern bemängelt, daß dies, wenn es geschehen ist, unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.